

SATZUNG



Sport-Club Bühlertann e. V.

Sport-Club Bühlertann e. V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- 1.) Der am 11. Dezember 1953 in Bühlertann gegründete Sportverein führt den Namen „Sport-Club Bühlertann e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bühlertann, Kreis Schwäbisch Hall. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall seit 14. August 1954 eingetragen.
- 2.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und der zuständigen Landesfachverbände. Die Vereinsfarben sind weiß-grün.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Abgabeordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2.) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- 4.) Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch zum Jahresende, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht erhoben werden konnte.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) *Verweis*
- b) *angemessene Geldstrafe*
- c) *zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.*

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

- 1.) Der Jahres-Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge, werden jährlich um 2% Inflationsrate erhöht.
- 2.) Die Beiträge sind durch Abbuchung zu erheben und sind jeweils bis zum 01.04. des Kalenderjahres fällig.
- 3.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters und des Gesamtjugendleiters steht das Stimmrecht allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie den Jugendbetreuern und Jugendtrainern zu.
- 2.) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung), den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung auf Einladung als Gäste teilnehmen.
- 3.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4.) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) *die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)*
- b) *die Jugendmitgliederversammlung*
- c) *der Jugendausschuss*
- d) *der Vorstand*
- e) *die Abteilungsleitungen*

§ 8 Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- 2.) Eine ordentliche Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3.) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4.) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im amtlichen Organ der Gemeinde Bühlertann. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 5.) Mit der Einberufung der ordentlichen Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) *Bericht des Vorstandes,*
- b) *Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,*
- c) *Entlastung der Vorstandes,*
- d) *Wahlen, soweit diese erforderlich sind,*
- e) *Beschlussfassung über vorliegende Anträge,*
- f) *Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.*

- 6.) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.) Anträge können gestellt werden:
 - a) *von den Mitgliedern,*
 - b) *vom Vorstand,*
 - c) *von den Ausschüssen,*
 - d) *von den Abteilungen,*
 - e) *von der Vereinsjugend.*
- 9.) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Jahreshauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- 10.) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 11.) Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehört die Verabschiedung von Ordnungen für den Verein, insbesondere der Jugend-, Ehrungs- und Kassenprüfordnung.

§ 9 Vorstand

1.) Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus drei gleichgestellten Vorsitzenden für die Bereiche Verwaltung, Sportbetrieb und Veranstaltungen sowie dem Kassier.

b) Gesamtvorstand bestehend aus:

1. *den drei Vorsitzenden*
2. *dem Kassier (Schatzmeister)*
3. *dem Gesamtjugendleiter*
4. *dem Pressewart*
5. *den Abteilungsleitern*
6. *vier weitere Mitglieder des Vereins*

Eine Abteilung ist dann gegeben, wenn sie einem eigenen Fachverband Untersteht und ihre Gründung vom Vorstand genehmigt worden ist. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der jeder der drei Vorsitzenden seine Amtsmacht ausüben. (Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird im Organisationsplan festgelegt.)

3.) Der Gesamtjugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziff.1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Gesamtjugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

4.) Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen gewählt und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt.

5.) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei der Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

6.) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) *Die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und die Behandlung von Anregungen der Vereinsmitglieder.*
- b) *die Bewilligung von Ausgaben,*
- c) *Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern,*
- d) *Genehmigung des Organisationsplanes, der die Aufgabenverteilung festlegt.*

7.) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

8.) Die drei Vorsitzende haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

§ 10 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihre Arbeit richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jugendordnung, diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 11 Ausschüsse

- 1.) Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden.
- 2.) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- 3.) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 12 Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2.) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seine Stellvertreter, den Jugendleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 3.) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Seniorenleiter und sonstige Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung der jeweiligen Abteilung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4.) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassierer (Schatzmeister) des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 5.) Die Ausgaben der Abteilungen richten sie nach den Bedürfnissen bzw. Erfordernissen der einzelnen Abteilungen und werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll auszufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

- 1.) Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Amtsübergabe erfolgt diese im Anschluss an die Wahl des Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.) Der geschäftsführende Vorstand wird wechselweise gewählt. Das heißt, dass der Vorsitzende Sportbetrieb und der Kassier sowie der Vorsitzende Veranstaltungen und der Vorsitzende Verwaltung jeweils zusammen gewählt werden. Um einen unterschiedlichen Wahl-Turnus zu erreichen war es erforderlich, dass bei den Wahlen im Jahr 2004 der Vorsitzende Sportbetrieb und der Kassier bereits für 2 Jahre gewählt wurden. Im Jahr 2005 der Vorsitzende Verwaltung und der Vorsitzende Veranstaltungen für 2 Jahre gewählt wurden.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden jährlich durch 2 von der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers (Schatzmeisters).

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Jahreshauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) *der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder*
 - b) *von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.*
- 3.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Bühlertann mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- 5.) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Jahreshauptversammlung nach § 15 Abs. 3 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Jahreshauptversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) genehmigt.

Bühlertann, den 08. April 2005

EHRENORDNUNG

Der SC Bühlertann verleiht folgende Ehrungen

Mitgliedschaft

15 Jahre: bronzene Ehrennadel
25 Jahre: silberne Ehrennadel
40 Jahre: goldene Ehrennadel

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrittsdatum zum Verein, ohne Abhängigkeit vom Eintrittsalter.

Spielerehrennadel

100 Spiele in aktiven Mannschaften:
bronzene Ehrennadel
(Ehrung findet in der Abteilung statt)

250 Spiele in aktiven Mannschaften:

silberne Ehrennadel
(Ehrung findet in der Abteilung statt)

400 Spiele in aktiven Mannschaften:

goldene Ehrennadel
(Ehrung findet in der Abteilung statt)

Die Anzahl der Spiele wird auf den Ehrennadeln eingraviert.

Ehrenamtliche Funktionäre

5 Jahre: Ehrennadel
10 Jahre: Ehrennadel
15 Jahre: Ehrennadel

Anzahl der Jahre wird auf den Ehrennadeln eingraviert

Ehrenmitgliedschaft

Wird an Persönlichkeiten verliehen, die in vorbildlicher Weise und in langjähriger Tätigkeit Führungsaufgaben zum Wohle des Sports und der Allgemeinheit übernommen haben. Zu Ehrenmitgliedern ernannte Persönlichkeiten erhalten eine Ehrenurkunde und die Ehrennadel in Gold. Gravur: Ehrenmitglied.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zusammen mit ihrem Ehegatten freien Zugang zu allen Veranstaltungen des Vereins. Für eine Ehrenmitgliedschaft können nur Vereinsmitglieder vorgeschlagen werden. Über die Zustimmung entscheidet der Gesamtausschuss.

Verbandsehrungen

Entsprechende Ehrungen werden vom Verein bei den Fachverbänden beantragt. Grundlage dazu ist deren Ehrenordnung. Ein Rechtsanspruch auf Ehrung besteht nicht.

Bühlertann, den 30. September 1999

JUGENDORDNUNG

§ 1

Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sport-Club Bühlertann.

§ 2

Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss übt seine Aufgaben insbesondere aus:

- a) durch Betreuung der Jugendlichen auf sportlichen und außersportlichen Gebieten,
- b) durch Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit,
- c) durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, andere Jugendorganisationen, dem Stadt-, bzw. Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
- d) Koordinierung mit dem Erwachsenenbereich.

§ 3

Zusammensetzung des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses (über 18 Jahre) und seinem Stellvertreter (über 18 Jahre).
- b) Den Jugendleitern (über 18 Jahre)
- c) Den Jugendsprechern der Abteilungen (unter 18 Jahren, je Abteilung 1 Jugendsprecher).

§ 4

Jugendmitgliederversammlung

- a) Sie ist vom Vorsitzenden des Jugendausschusses mindestens einmal im Jahr einzuberufen, spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung. Sie muss außerdem auf Wunsch des Jugendausschusses oder wenn die Voraussetzungen der Vereinssatzung erfüllt sind, einberufen werden.
- b) Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins, alle Jugendmitarbeiter, alle an der Jugendarbeit Interessierten und der Vereinsvorstand.
- c) Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen vom 07. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendmitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden des Jugendausschusses einschließlich des Kassenberichts der Jugendkasse.
- b) Entgegennahme der Berichte der Jugendleiter der Abteilungen.
- c) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit,
- d) Vorschläge für das Jahresprogramm,
- e) Verabschiedung von Anträgen an die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung),
- f) Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses und seines Stellvertreters,
- g) Änderung der Jugendordnung.

§ 5

Der Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Stellvertreter

Der Vorsitzende des Jugendausschusses (Vertreter) ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein.

Zu den Aufgaben gehören vor allen Dingen:

- a) die überfachliche Betreuung der jugendlichen Vereinsmitglieder,
- b) die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit,
- c) die Vertretung der Jugend im Vereinsvorstand,
- d) die Vertretung der Vereinsjugend gegenüber Erziehungsträgern und Jugendverbänden (Sportkreisjugendring, Württ. Sportjugend).
- e) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendausschusses und der Jugendmitgliederversammlung,
- f) die Aufstellung des Jahresetats der Sportjugend,
- g) Führung der Jugendkasse.

§ 6

Sportliche Betätigung der Jugendlichen

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die Abteilungen. Die Abteilungen wählen jeweils einen Jugendleiter und einen Jugendsprecher, die sich der besonderen Belange der Jugendlichen annehmen.

§ 7

Ausscheiden aus dem Verein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins, bei dem Gesamtvorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung (bei vereinsschädigendem Verhalten – Ausschluss aus dem Verein) zu ergreifen.

§ 8

Das Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gilt folgendes:

- a) Die Jugendsprecher und Jugendleiter werden von den jugendlichen Mitgliedern – der einzelnen Abteilungen- für die Dauer von 2 Jahren gewählt und von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) bestätigt.
- b) Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird von der Jugendmitgliederversammlung gewählt und von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) des Vereins bestätigt. Der Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Stellvertreter werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Die Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses und seines Stellvertreters muss bei einer Jugendmitgliederversammlung, mindestens 2 Wochen (14 Tage) vor der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattfinden.
- d) Das Stimm- und Wahlrecht ist in der Satzung des Vereins festgelegt.

Vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendmitgliederversammlung am 02.04.1993 beschlossen.